



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018





Stadt Geislingen an der Steige
Rathaus | Hauptstraße 1
73312 Geislingen an der Steige
Tel. 07331 24 - 201
Fax 07331 24 - 202
info@geislingen.de
www.geislingen.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Vorwort.....	4
I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018.....	5
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	7
III. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten	10
IV. Sonstige Pflichtangaben.....	20
Haftungsverhältnisse.....	20
Organe der Stadt Geislingen zum 01.01.2018.....	21
V. Anhang	22
Vermögensübersicht.....	22
Schuldenübersicht.....	23
Forderungsübersicht	23
Übersicht über den Stand der Rückstellungen.....	24
Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.....	24

Abkürzungsverzeichnis

AfA-Tabelle	Absetzung für Abnutzung-Tabelle
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GR	Gemeinderat
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

Vorwort

Zum 01.01.2009 ist das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Kraft getreten. Ursprünglich sollte die Umsetzung des NKHR in den Kommunen bis spätestens 01.01.2016 erfolgen. Im Herbst 2009 begannen bei der Stadt Geislingen an der Steige die Vorbereitungen im Hinblick auf diesen Prozess.

Im April 2013 wurde durch das Gesetz zur Änderung der kommunalrechtlichen und gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften die Frist für die Umstellung auf das NKHR um vier Jahre verlängert. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 22.07.2015 die Einführung der Doppik zum **01.01.2018**.

Die aus der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden resultierende Eröffnungsbilanz soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 01.01.2018 darstellen.

Diese Erläuterungen zeigen das Vorgehen bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände auf der Aktivseite und der Positionen auf der Passivseite der Bilanz im Rahmen der Eröffnungsbilanz.

In zahlreichen Besprechungen des Sachgebiets Finanzwesen als federführender Stelle für die Vermögensbewertung mit der Fachbereichsleitung, den technischen Ämtern, der Bau- und Liegenschaftsverwaltung sowie dem Rechnungsprüfungsamt wurden das Vorgehen bei der Bewertung sowie die Details gemeinsam festgelegt.

Die Teilnahme an Fortbildungen und Workshops zur Vermögensbewertung erfolgte durch eine dafür von anderen Aufgaben freigestellte Sachbearbeiterin des SG Finanzwesen, außerdem fanden regelmäßige Sprengeltreffen mit anderen Städten zum Erfahrungsaustausch statt.

Mehrfach wurde auch direkt Kontakt zur Gemeindeprüfungsanstalt aufgenommen, um Einzelfragen abzuklären.

Mit der Einführung der Doppik zum 01.01.2018 wurde die komplette Finanzbuchhaltung auf das Programm Finanz+ Kommunale Doppik umgestellt, die zugehörige Anlagenbuchhaltung konnte erst ein Jahr später installiert und fortgeschrieben werden.

Während in der Kameralistik nur die sog. kostenrechnenden Einrichtungen wie die Kindergärten, die Friedhöfe, einige Hallen und wenige andere Einrichtungen in der Anlagenbuchhaltung erfasst waren, mussten nun die Werte für das komplette Vermögen der Stadt erstmals nach den jeweils geltenden Vorgaben ermittelt und anschließend in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden.

In den Jahrzehnten der Kameralistik erfolgten nur wenige grundlegende Änderungen z. B. bei den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften, die Umstellung auf die Doppik hingegen brachte grundlegende Änderungen bereits bei der Haushaltsgliederung, der Verbuchung, der Rechnungsabgrenzung, vor allem aber bei der Trennung konsumtiv und investiv mit sich.

I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Bilanzposition	Bezeichnung AKTIVA	Saldo in EUR
1.	Vermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	94.485,39
1.2	Sachvermögen	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.186.566,98
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	73.181.043,66
1.2.3	Infrastrukturvermögen	32.544.662,92
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	153.239,44
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	47.626,59
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.159.478,70
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.681.886,52
1.2.8	Vorräte	53.352,94
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.373.538,70
1.3	Finanzvermögen	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	3.720.020,00
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	111.540,14
1.3.3	Sondervermögen	1.319.292,88
1.3.4	Ausleihungen	2.547.785,69
1.3.5	Wertpapiere	
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.651.428,08
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	406.756,36
1.3.8	Liquide Mittel	14.727.000,35
2.	Abgrenzungsposten	
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	141.977,90
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	
	Summe AKTIVA	157.101.683,24

Bilanzposition	Bezeichnung PASSIVA	Saldo in EUR
1.	Eigenkapital	
1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	
1.1.1	Basiskapital	102.939.784,22
1.1.2	Kapitalrücklage	
1.2	Rücklagen	
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	
1.4	Ergebnis des laufenden Jahres	
2.	Sonderposten	
2.1	für Investitionszuweisungen	24.173.222,68
2.2	für Investitionsbeiträge	6.775.599,56
2.3	für Sonstiges	1.235.769,62
3.	Rückstellungen	
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	180.068,75
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	
3.7	Sonstige Rückstellungen	
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	18.584.918,64
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.614,87
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	382.500,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	414.342,31
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.408.862,59
	Summe PASSIVA	157.101.683,24

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die folgenden Ausführungen wurden zum Großteil aus dem aktuellen Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, Juni 2017) zusammengefasst. Detaillierte Erklärungen können im Leitfaden zur Bilanzierung nachvollzogen werden.

Vermögensgegenstände, die in der Bilanz aktiviert werden, müssen folgende Tatbestandsmerkmale erfüllen (konkrete und abstrakte Bilanzierungsfähigkeit):

- **Wirtschaftlicher Vorteil / Nutzungspotential im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung**
- **Selbstständige Bewertbarkeit**
- **Selbstständige Verkehrsfähigkeit bzw. Verwertbarkeit**
Sachen oder Rechte müssen einzeln im Rechtsverkehr veräußerbar oder gegen Entgelt zur Nutzung überlassen werden können und es muss hierfür zumindest theoretisch ein Markt bestehen.
- **Wirtschaftliche Zuordnung zur Kommune**
Hierbei kommt es auf das wirtschaftliche Eigentum an.
→ Tatsächlicher Träger von Nutzen und Lasten und damit Ausübung der tatsächlichen Verfügungsmacht
- **Zeitliche Zuordnung**
Die Bilanzierung erfolgt bei maßgeblicher Lieferung oder Leistung, es kommt nicht auf den Zahlungsfluss an.
- **Es darf kein Bilanzierungsverbot bestehen**
wie z.B. für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände (§ 40 Abs. 3 GemHVO)

Es sind Verpflichtungen in der Bilanz zu passivieren (Passivierungsgrundsatz) die:

- bestehende oder hinreichend sicher zu **erwartende wirtschaftliche Belastungen des Vermögens** der Kommune darstellen,
- auf einer **rechtlichen oder wirtschaftlichen Leistungsverpflichtung** der Kommune beruhen und
- **selbstständig bewertbar und quantifizierbar**, d.h. als solche abgrenzbar und z.B. nicht nur Ausfluss des allgemeinen Risikos sind.

Ergänzend zum Passivierungsgrundsatz gibt es Passivierungsvorschriften, wie Passivierungsverbote (z.B. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen) oder Passivierungswahlrechte (z.B. Wahlrückstellungen).

Anlagegüter sollen nach dem Grundsatz der Einzelbewertung gebildet werden und nicht zusammengefasst werden. Vermögensgegenstände sollten gegeneinander abgegrenzt sein, sodass Zu- und Abgänge in späteren Jahren eindeutig zugeordnet werden können.

Anschaffungszeitpunkt

Der Anschaffungszeitpunkt ist mit der Überführung aus fremder in eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt, i.d.R. mit dem Zeitpunkt des Übergangs des Eigenbesitzes, der Gefahr, der Nutzen und der Lasten, gegeben.

Die Abschreibung beginnt ab dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft. Gegenstände des Sachvermögens sind betriebsbereit, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß nutzbar sind.

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Hierbei gibt es weder ein Wahlrecht noch Ermessen, lediglich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz kann von den Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht werden.

„Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.“ (§ 44 Abs. 1 GemHVO)

„Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.“ (§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO)

Bezuschusste Vermögensgegenstände

Bei der Stadt Geislingen werden Zuschüsse nach der Bruttomethode bilanziert. Der bezuschusste Vermögensgegenstand wird mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert. Zusätzlich wird auf der Passivseite in Höhe des Zuschusses ein Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstands sukzessive aufgelöst (siehe hierzu auch Ziff. 2.3.3 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage).

Da bereits im Herbst 2009 mit der Vermögensbewertung begonnen wurde, diente der **Bilanzierungsleitfaden in der Fassung vom Januar 2011** als Grundlage für die ersten Bewertungen. Für die Bewertung der Grundstücke und Straßen wurden diese Fassung des Leitfadens zugrunde gelegt, insofern besteht dafür Vertrauensschutz.

Im Rahmen der Evaluation (Überprüfung der NKHR-Reform) wurde im August 2014 die **2. Auflage des Bilanzierungsleitfadens** veröffentlicht.

Das bewegliche Vermögen sowie Gebäude und Investitionen im Bereich des Infrastrukturvermögens wurde unter der Berücksichtigung o.g. Bewertungsgrundsätze bewertet.

Gemäß 3.2.1.3 des Leitfadens (2. Auflage, August 2014) sind für Gemeinbedarfsflächen Abzüge für kommunalnutzungsorientierte Flächen in Höhe von 70% vorgesehen.

Die städtischen Grundstücke wurden im Zusammenhang mit der Neubewertung der kostenrechnenden Einrichtungen zum 31.12.2014 neu bewertet. Dabei wurden die Vorgaben des o.g. Leitfadens (2. Auflage) beachtet. Die Gemeinbedarfsflächen sind mit 30% des Wertes der Umgebungsbebauung (bzw. des damaligen Bodenrichtwertes) bewertet.

Im Juni 2017 wurde die **3. Auflage des Bilanzierungsleitfadens** veröffentlicht, wonach bei Grundstücken mit einer dauerhaften öffentlichen Zweckbindung ein Abschlag von 50% vorgenommen werden kann.

Eine dementsprechende Korrektur wurde nicht vorgenommen, da der zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehende Leitfaden beachtet wurde und insofern Vertrauensschutz besteht.

Im Januar 2019 wurde der **1. Leitfaden zu Bodenneuordnung- und Erschließungsmaßnahmen sowie deren Sonderfinanzierung** im NKHR verabschiedet. Die Stadt Geislingen hatte bereits im Vorfeld Erschließungsmaßnahmen bilanziert, wobei die grundlegenden Vorgaben des Leitfadens berücksichtigt wurden.

Die Beitragsstundungen nach § 28 KAG für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke wurden gemäß den Empfehlungen dieses Leitfadens auf einem separaten Forderungskonto (15110001) bilanziert.

Für die Ermittlung der Nutzungsdauer wurde neben der AfA-Tabelle Baden-Württemberg auch eine eigene AfA-Tabelle mit betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern angewandt.

Bei der Bewertung sind stets die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu beachten.

Bei der Bewertung wurden die **Vereinfachungsregelungen** des § 62 GemHVO angewendet. Genaue Erläuterungen, in welchen Fällen einzelne Regelungen zur Anwendung kommen, sind in den Bewertungsrichtlinien der Stadt Geislingen an der Steige zu finden.

Für die Erfassung wurde von der Vereinfachungsregel gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO Gebrauch gemacht. Von einem Ansatz der beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, in der Eröffnungsbilanz wird abgesehen.

Für die Bewertung sind die Wertgrenzen nach § 38 Abs. 4 GemHVO maßgeblich. Diese wurden in der Inventurrichtlinie der Stadt Geislingen vom 15.03.2016 (mit Ergänzungen vom 18.12.2017 und 04.07.2018) auf 1.000,00 € netto bzw. 800,00 € netto bei BgAs festgelegt.

Damit müssen bewegliche und immaterielle Sachen unter der Wertgrenze nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Gemäß dem GR-Beschluss vom 22.07.2015 wird auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet.

III. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

AKTIVA

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO stellt die Aktivseite die Mittelverwendung dar, welche hauptsächlich aus dem Vermögen besteht.

1. Vermögen **157.101.683,24 €**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 94.485,39 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die keine Sachen i.S. des § 90 BGB sind.

Beispiele: Lizenzen, Software, Konzessionen, sonstige Nutzungsrechte, Patente, Schutzrechte (z.B. Stadtlogo).

1.2 Sachvermögen 132.381.396,45 €

Zum Sachvermögen gehören unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte, geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 18.186.566,98 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

Grünflächen 577.375,12 €

Grünflächen sind Erholungsflächen oder Parkanlagen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Aufbauten und der Ausstattungen.

Ackerland 1.940.172,30 €

Zum Ackerland gehören alle landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Wald und Forsten 9.933.946,50 €

Zu Wald und Forsten gehört der Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird, sowie der Aufwuchs.

Bei der Bewertung der forstwirtschaftlich genutzten Fläche gilt die Besonderheit, dass der Gesetzgeber bereits Pauschalwerte vorgibt. Gemäß dem Bilanzierungsleitfaden können die Waldflächen nach den Vereinfachungsregeln des § 62 Abs. 4 GemHVO anhand dieser Pauschalwerte angesetzt werden. Dabei erfolgt die Trennung von Grundstück und Aufwuchs anhand der $\frac{1}{4}$ Grund und Boden zu $\frac{3}{4}$ Aufwuchs-Regelung. Demnach können für die Grundstücksflächen 0,26 € pro m² und für den Aufwuchs 0,72 € - 0,82 € pro m² angesetzt werden.

In Abstimmung mit dem Forstamt Göppingen wurde der Grundstückswert in Höhe von 0,26 € pro m² übernommen und für den Aufwuchs ein mittlerer Wert von 0,77 € pro m² ermittelt.

Nach dem Grundsatz der nachhaltigen Forstwirtschaft bleibt der Aufwuchs als fester Wert erhalten und wird nicht abgeschrieben.
 Zum Stand 01.01.2018 beträgt die Gesamtwaldfläche der Stadt Geislingen an der Steige 9.597.099 m².

Sonstige unbebaute Grundstücke 5.735.073,06 €

Sonstige unbebaute Grundstücke sind alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünflächen, Ackerland noch Wald/Forsten sind.

Grünland	1.888.205,58 €
Bauplätze	1.926.586,63 €
Sonstige Flächen	858.388,33 €
Gewässer	256.513,92 €
Grundstücke mit Erbbaurecht vergeben	805.378,60 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 73.181.043,66 €

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden.

Für bebaute Grundstücke wurden ältere Kaufverträge beim Liegenschaftsamt angefragt. Die Informationen dazu sind dem sog. „Schwarzen Buch“ entnommen, in dem sämtliche Grunderwerbe und Verkäufe dokumentiert werden.

Die Zusammenstellung aller Zu- und Abgänge ist sehr zeitaufwändig und wurde lediglich bei hochwertigen größeren Grundstücken mit Gebäuden vorgenommen.

Sofern die Entnahme des Kaufwertes für Grund und Boden aus den Kaufverträgen nicht möglich war, wurde das Grundstück mit dem Bodenrichtwert des jeweiligen Jahres bewertet. Bei Grundstücken mit Gemeinbedarfsflächen wurde ein Abschlag von 70% berücksichtigt.

Zur Ermittlung des Gesamtbestands der städtischen Gebäude wurden die Aufstellungen der Gebäudebrandversicherung mit den Listen einzelner Ämter verglichen.

Die Stadt Geislingen hat zur Ermittlung der AHK folgende Verfahren angewandt:

- a) Bewertung anhand von Kaufverträgen und Rechnungsergebnissen
- b) Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten, sofern die Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten.

Die bebauten Grundstücke wurden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

Wohnbauten	2.030.941,31 €
Soziale Einrichtungen	10.195.697,10 €
Schulen *	37.975.048,49 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	9.011.738,94 €
Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	13.967.617,82 €

Unter dieser Bilanzposition werden neben den Gebäuden auch die ca. 30 eigenen Spielplätze und Bolzplätze geführt.

Spielgeräte auf fremden Grund und Boden wurden unter dem Bilanzposten Bauten auf fremden Grundstücken bilanziert.

*

Grundschule Aufhausen	497.848,39 €
Grundschule Eybach	86.975,01 €
Albert-Einstein-Grundschule	411.743,35 €
Lindenschule	1.230.953,77 €
Uhlandschule	2.428.788,02 €
Daniel-Straub-Realschule	5.558.214,38 €
Schubart-Realschule	3.152.121,30 €
Helfenstein-Gymnasium	3.244.906,64 €
Michelberg-Gymnasium	18.959.506,23 €
Gemeinschaftsschule am Tegelberg	1.019.922,62 €
Pestalozzischule	1.384.068,78 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

32.544.662,92 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, Wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten. Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke separat bewertet.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.867.000,29 €
Brücken, Tunnel und Ingenieurbauliche Anlagen	1.643.925,44 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen *	20.517.264,34 €
Wasserbauliche Anlagen	1.279.753,74 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	522.340,47 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	714.378,64 €

Unter sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens fallen z.B. die Buswartehäuschen und Brunnenanlagen.

Die Grundlagen der Bewertung ist der Bewertungsrichtlinie der Stadt Geislingen zu entnehmen.

*

Straßenaufbau	18.234.520,14 €
Beleuchtung	598.112,47 €
Beschilderung, Verkehrslenkung	54.040,29 €
Begleitgrün	36.698,89 €
Plätze, Aufbau inkl. Begrünung	1.534.027,77 €
Plätze: Beleuchtung	52.463,86 €
Plätze: Beschilderung, Ausstattung	7.400,92 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

153.239,44 €

Fremde Grundstücke werden nicht bewertet. Jedoch fließen darauf erstellte/erworbene Vermögensgegenstände in die Bilanz ein.

Die Stadt Geislingen hat Aufbauten/Spielgeräte auf fremden Grundstücken bilanziert, z.B. Spielplatz Kaufland, Spielplatz Stötten-Waldheim und Spielplatz in der Au.

Hierzu gehören auch das Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache Weiler, Dorfstr. 40 und der Feuerwache Wittingen.

Weitere Bauten auf fremden Grundstücken sind der Aufbahrungsraum beim Friedhof Aufhausen und die Toilette am Bahnhof.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 47.626,59 €

Als Baudenkmäler bilanziert wurden das Kriegerdenkmal am Friedhof Geislingen, die Staub'sche Familiengruft beim Friedhof Altstadt sowie die Burgruine Helfenstein.

Das Ostlandkreuz wurde als Kulturdenkmal bewertet.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 3.159.478,70 €

Fahrzeuge	2.252.257,28 €
Maschinen	390.058,58 €
Technische Anlagen	517.162,84 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 3.681.886,52 €

Unter diese beweglichen Vermögensgegenstände fallen zahlreiche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Die Fachräume und Mensen an den Schulen wurden als Betriebsvorrichtungen bilanziert.

Betriebsvorrichtungen	2.688.468,60 €
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	993.417,92 €

1.2.8. Vorräte 53.352,94 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Vorräte werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). In der am 01.04.2016 in Kraft getretenen neu erstellten Inventurrichtlinie legt die Stadt Geislingen unter Punkt 3.5 fest, dass lediglich das Streusalz als wesentlicher Vorrat zu berücksichtigen ist.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.373.538,70 €

Sind Vermögensgegenstände noch nicht fertiggestellt oder wurde nur eine Anzahlung für einen Vermögensgegenstand geleistet, so erscheinen sie unter diesem Bilanzposten. Bei Fertigstellung oder vollständiger Zahlung werden die Vermögensgegenstände aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Das Vorgehen erfolgt bei Zuschüssen analog.

1.3 Finanzvermögen 24.483.823,50 €

Wesentliche Gruppen des langfristigen Finanzvermögens sind Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen und Ausleihungen. Zum kurzfristigen Finanzvermögen zählen Forderungen und liquide Mittel. Das Finanzvermögen unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 3.720.020,00 €

Beteiligung an der Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 111.540,14 €

Beteiligung an der Kreisbau GmbH Filstal	2.160,00 €
Beteiligung am Zweckverband 4IT (vormals KDRS)	109.379,14 €
Beteiligung am Zweckverband „Gewerbepark Schwäbische Alb“	1,00 €

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist. Damit ein vollständiges Bild der Beteiligungen entsteht, sollen diese namentlich in den Erläuterungen genannt werden. Die Stadt Geislingen unterhält solch eine Mitgliedschaft beim Verband Region Stuttgart.

1.3.3 Sondervermögen 1.319.292,88 €

Sondervermögen am Eigenbetrieb Stadtwerke Geislingen (Stammkapital)	511.291,88 €
Sondervermögen am Eigenbetrieb Stadtwerke Geislingen (Kapitalrücklage)	808.000,00 €
Sondervermögen am Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Geislingen	1,00 €

1.3.4 Ausleihungen 2.547.785,69 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, keine Waren- und Leistungsforderungen.

Darlehen an die Stadtwerke Geislingen	2.500.000,00 €
Geschäftsanteile beim Alb-Elektrizitätswerk Geislingen eG	3.000,00 €
Geschäftsanteile Bau- und Sparverein Geislingen eG	6.000,00 €
Genossenschaftsanteile Volksbank Göppingen eG	400,00 €
Genossenschaftsanteile Volksbank Laichinger Alb eG	150,00 €
Geschäftsanteile Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG	245,00 €
Geschäftsanteile Dorfladen Aufhausen UG	1.500,00 €
Darlehen an die Gemeinde Gottes	327,28 €
Darlehen an die Volksmission	47,02 €
Ausleihung an einen Verein	36.116,39 €

1.3.5 Wertpapiere 0,00 €

Die Stadt Geislingen besitzt zum Zeitpunkt der Bewertung keine Wertpapiere.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 1.651.428,08 €

Durch die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten übernommen.

Der größte Posten der öffentlich-rechtlichen Forderungen ist die Forderung aus Steuern.

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	91.163,46 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen -Stundungen-	255.389,39 €
Zweifelhafte öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.004,74 €
Steuerforderungen	976.922,23 €

Zweifelhafte Steuerforderungen	143.388,75 €
Forderungen aus Transferleistungen	-3.578,76 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	97.170,56 €
Zweifelhafte übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.884,02 €
Bußgelder	71.083,69 €

Die Beitragsstundungen nach § 28 KAG für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke wurden gemäß den Empfehlungen des Leitfadens auf einem separaten Forderungskonto (15110001) bilanziert.

Ausfallgefährdete Forderungen, wie z.B. laufende Insolvenzverfahren wurden einzeln bewertet und mit einem Ausfallbetrag von 95% befristet niedergeschlagen. Die befristet niedergeschlagenen Forderungen werden nicht ausgebucht, sondern auf dem Bilanzkonto der zweifelhaften Forderungen ausgewiesen.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 406.756,36 €

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	353.198,49 €
Zweifelhafte privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.709,97 €
Übrige privatrechtliche Forderungen	49.347,00 €
Zweifelhafte übrige privatrechtliche Forderungen	500,90 €

Auch hier wurden die ausfallgefährdeten Forderungen befristet niedergeschlagen und wie oben beschrieben nicht ausgebucht, sondern auf die Bilanzkonten der zweifelhaften Forderungen gebucht.

1.3.8 Liquide Mittel 14.727.000,35 €

Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten und Bargeld nachgewiesen.

Derzeit unterhält die Stadt Geislingen Girokonten bei der Kreissparkasse Göppingen und bei der Volksbank Göppingen.

2. Abgrenzungsposten **141.977,90 €**

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 141.977,90 €

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Stadt Geislingen an der Steige sind hier die Beamtenbezüge für Januar 2018 auszuweisen.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 0,00 €

Gemäß dem GR-Beschluss vom 22.07.2015 wird auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet.

PASSIVA

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO gibt die Passivseite Auskunft über die Mittelherkunft. Die Passivseite enthält das Eigenkapital, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

1. Eigenkapital **102.939.784,22 €**

Das Eigenkapital in der Doppik ist nicht mit dem kaufmännischen Eigenkapital gleich zu setzen. Es besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen.

1.1 Basiskapital 102.939.784,22 €

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Das Basiskapital der Stadt ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

1.2 Rücklagen 0,00 €

Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

2. Sonderposten **32.184.591,86 €**

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt (Bruttomethode).

Die Auflösung erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 24.173.222,68 €

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Stadt für die Finanzierung von Investitionen erhalten hat.

Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen	24.002.752,74 €
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen – Anlagen im Bau	170.469,94 €

Die Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen in Höhe von 24.002.752,74 € setzen sich wie folgt zusammen:

Gebäudewirtschaft, Unterhaltung	1.459.324,98 €
Grundstücksmanagement	1.925,97 €
Brandschutz	697.545,03 €
Grundschule Aufhausen	63.307,54 €
Grundschule Eybach	17.956,77 €
Albert-Einstein-Grundschule	82.944,59 €
Lindenschule	243.452,04 €

Uhlandschule	1.066.980,55 €
Daniel-Straub-Realschule	2.408.869,02 €
Schubart-Realschule	1.099.742,56 €
Helfenstein-Gymnasium	1.725.844,88 €
Michelberg-Gymnasium	6.782.469,40 €
Gemeinschaftsschule am Tegelberg	192.348,79 €
Pestalozzischule	366.563,75 €
Musikschule	169.679,61 €
Soziale Einrichtung für ältere Menschen (ohne Pflegeeinr.)	81.682,92 €
Andere soziale Einrichtungen	315,00 €
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	2.341.043,82 €
Turnhalle Altstadt	61.190,85 €
Gymnastikhalle Aufhausen	2.651,25 €
Turn- u. Festhalle Eybach	55.840,85 €
Freisportanlagen	154.038,17 €
Michelberghalle	274.915,34 €
Denkmalschutz	140.321,62 €
Breitbandversorgung	100.033,61 €
Gemeindestraßen (Straßen, Wege, Plätze) inkl. Beleuchtung	2.312.653,30 €
ÖPNV	1.597.219,10 €
Grün- und Freizeitanlagen	94.794,50 €
Gewässer	323.633,57 €
Friedhofs- u. Bestattungswesen	73.738,43 €
Jahnhalle	9.724,93 €

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 6.775.599,56 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff KAG und § 33 KAG.

2.3 Sonderposten für Sonstiges 1.235.769,62 €

Zu dieser Bilanzposition gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb sowie Baulandumlegungen und einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

3. Rückstellungen **180.068,75 €**

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip).

Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Es gibt Pflicht- und Wahrrückstellungen (§ 41 GemHVO).

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 180.068,75 €

Eine der zwingend zu bildenden Rückstellungen ist die Lohn- und Gehaltsrückstellung im Rahmen der Altersteilzeit. Bilanziert werden darf lediglich das sog. Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase. Die Berechnung erfolgt durch die Personalabteilung auf Grund der vorliegenden Personalunterlagen.

Städtischer Anteil der beim KVBW gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen:
Pensions- und Beihilferückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Darstellung in der Vermögensrechnung der Stadt ist nicht zulässig.

Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt der Anteil an den Rückstellungen beim KVBW 22.009.691,00 €.

4. Verbindlichkeiten 19.388.375,82 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen der Stadt. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

Es bestehen folgende Verbindlichkeiten:

4.1 Anleihen 0,00 €

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestehen keine Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 18.584.918,64 €

Die Höhe der Schulden entspricht dem Stand des letzten kameralen Jahresabschlusses.

Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigefügt.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00 €

Zum 01.01.2018 bestehen keine derartigen Verbindlichkeiten.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 6.614,87 €

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 382.500,00 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen, diese sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Stadt ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 414.342,31 €

Dies ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern (früher Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge).

Bei der Stadt Geislingen schlägt ein Gewährleistungseinbehalt aus dem Jahre 2015 in Höhe von 400.000,00 € im Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet „Quartier bei der Martinskirche“ zu Buche.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

2.408.862,59 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, die jedoch wirtschaftlich den künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind (z.B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen).

Unter diese Bilanzposition fallen die Grabnutzungsgebühren für die Überlassung langjähriger Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstellen, welche durch das Entrichten der Gebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte einen Ertrag für die Zukunft darstellen.

IV. Sonstige Pflichtangaben

Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken.

Bürgschaftsverpflichtungen zum 01.01.2018	12.606.068,20 €
davon für die	
Landeskreditbank Baden-Württemberg (1/3 Ausfallbürgschaft)	4.993.518,20 €
Verein Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.	821,00 €
Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG -EVF-	980.864,00 €
Geislinger Siedlungs- und Wohnbau GmbH -GSW-	5.811.197,00 €
Geislinger Vereine insgesamt (7 unterschiedliche Vereine)	819.668,00 €

Neben den Bürgschaftsverpflichtungen bestehen noch folgende Gewährträgerschaften:

Eigentümergeinschaft Büro- und Kulturhaus MAG	2.556,00 €
Verein Jugendhaus Geislingen	2.556,00 €

Weitere Vorbelastungen aus vorangegangenen Jahren aufgrund von Haushaltsübertragungen (frühere Haushaltsreste) oder noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen bestehen zum Bilanzstichtag 01.01.2018 nicht.

Organe der Stadt Geislingen zum 01.01.2018

Der Gemeinderat und der Oberbürgermeister sind die Organe der Gemeinde. Diese sind, ebenso wie die Beigeordneten (Erster Bürgermeister und zweiter Bürgermeister) gem. § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO i. V. m. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts im Folgenden dargestellt.

Leitung der Verwaltung	Mitglieder des Gemeinderats
Oberbürgermeister Frank Dehmer	Arno Braunschmid Dr. Karin Eckert Hans-Peter Maichle
Erster ehrenamtlicher Stellvertreter Holger Scheible	Kai Steffen Meier Holger Scheible Jochen Staudinger
Zweiter ehrenamtlicher Stellvertreter Ludwig Kraus	Dr. Ulrich Volk Prof. Dr. Werner Ziegler Jörg Michael Bopp
Dritter ehrenamtlicher Stellvertreter Sascha Binder	Werner Gass Ludwig Kraus Bettina Maschke
Vierter ehrenamtlicher Stellvertreter Bernhard Lehle	Helmut Wörz Sascha Binder Ludwig Duschek Jürgen Peters Thomas Reiff Peter Zajontz Benedikt Dörrer Bernhard Lehle Ismail Mutlu Holger Schrag

V. Anhang

Vermögensübersicht

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand des Vermögens	Vermögensveränderungen		Stand des Vermögens
	Anschaffungs- und Herstellungskosten in €	Abschreibungen in €		Restbuchwerte 31.12.2017 in €
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	169.346,07	74.860,68	94.485,39
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1.	unbebaute Grundstücke	18.198.043,10	11.476,12	18.186.566,98
2.2.	bebaute Grundstücke	80.695.248,64	7.514.204,98	73.181.043,66
2.3.	Infrastrukturvermögen	38.937.324,01	6.392.661,09	32.544.662,92
2.4.	Bauten auf fremden Grundstücke	178.425,22	25.185,78	153.239,44
2.5.	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	57.876,18	10.249,59	47.626,59
2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.358.912,50	1.199.433,80	3.159.478,70
2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.586.433,59	1.904.547,07	3.681.886,52
2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.373.538,70	0,00	1.373.538,70
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	3.720.020,00	0,00	3.720.020,00
3.2.	sonstige Beteilig. u. Kapitaleinl. in Zweckverbänden o. and. komm. Zusammenschlüssen	111.540,14	0,00	111.540,14
3.3.	Sondervermögen	1.319.292,88	0,00	1.319.292,88
3.4.	Ausleihungen	2.547.785,69	0,00	2.547.785,69
3.5.	Wertpapiere und sonstige Einlagen	0,00	0,00	0,00
Insgesamt		157.253.786,72	17.132.619,11	140.121.167,61

Ohne folgende Bilanzpositionen: Vorräte, Forderungen, Liquide Mittel und Abgrenzungsposten.

Schuldenübersicht

Nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01.2018 in €	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr in €	über 1 bis 5 Jahre in €	mehr als 5 Jahre in €
1.1 Anleihen	0	0	0	0
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.584.919	183.207	2.778.668	15.623.044
1.2.1 Bund	0	0	0	0
1.2.2 Land	0	0	0	0
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0	0
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0	0	0	0
1.2.5 Kreditinstitute	18.525.459	166.590	2.751.825	15.607.044
1.2.3 sonstige Bereich*	59.460	16.617	26.843	16.000
1.3 Kassenkredite	0	0	0	0
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0	0
1 Gesamtschulden	18.584.919	183.207	2.778.668	15.623.044

* Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B

Forderungsübersicht

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zum 01.01.2018 in €
1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.655.006,84
1.1 Forderungen aus Dienstleistungen	91.163,46
1.2 Forderungen aus Dienstleistungen -Stundungen-*	255.389,39
1.3 Zweifelhafte Forderungen aus Dienstleistungen	3.004,74
1.4 Steuerforderungen	976.922,23
1.5 Zweifelhafte Steuerforderungen	143.388,75
1.6 Übrige Forderungen	97.170,56
1.7 Zweifelhafte übrige Forderungen	16.884,02
1.8 Bußgelder	71.083,69
2 Forderungen aus Transferleistungen	-3.578,76
3 Privatrechtliche Forderungen	406.756,36
3.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	353.198,49
3.2 Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.709,97
3.3 Übrige Forderungen	49.347,00
3.4 Zweifelhafte übrige Forderungen	500,90
Summe aller Forderungen	2.058.184,44

* Die Beitragsstundungen nach § 28 KAG wurden gemäß den Empfehlungen des Leitfadens auf einem separaten Forderungskonto (15110001) bilanziert.

Übersicht über den Stand der Rückstellungen
Nach § 41 GemHVO

Art der Rückstellungen		Stand zum 01.01.2018 in €
1	Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	180.069
1.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	180.069
1.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	0
1.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0
1.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0
1.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0
1.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0
2	Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0
2.1	Sonstige Rückstellungen	0
Summe aller Rückstellungen		180.069

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Nach § 42 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan des Jahres 2018				Voraussichtlich fällige Ausgaben		
				2019	2020	2021
Bezeichnung				in €	in €	in €
11.24.0100	Stadtsanierung					
	Sanierung Alter Zoll	870.000				
21.10.1000	Gemeinschaftsschule am Tegelberg					
	Bau einer Mensa	900.000				
42.41.0105	Turn- und Festhalle Aufhausen					
	Neubau	1.820.000	1.200.000			
54.70.0100	Förderung des öff. Nahverkehrs					
	Investitionszuschüsse	150.000	150.000			
Summe				3.740.000	1.350.000	0
Nachrichtlich:						
Im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen				2.000.000	1.000.000	1.000.000